
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Nutzungsbedingungen für Software

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- 1.1 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten im Verhältnis der Wandelbots GmbH, Tiergartenstraße 38, 01219 Dresden („**Wandelbots**“) gegenüber Kunden von Wandelbots als eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft i. S. v. § 14 BGB, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB („**Endnutzer**“ oder „**Kunde**“).
- 1.2 Die Angebote von Wandelbots richten sich nur an Kunden als Endverbraucher. Die gewerbliche Wiederveräußerung der Produkte ist untersagt. Wandelbots behält sich vor, Angebote auf den Abschluss von Verträgen abzulehnen, wenn sie den Anschein erwecken, dem gewerblichen Weitervertrieb zu dienen.
- 1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Wandelbots nicht an. Einkaufsbedingungen des Kunden sowie Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB oder Nebenabreden sind für Wandelbots nur insoweit verbindlich, als sie von Wandelbots ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Wandelbots kann eine Bestellung des Kunden innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Die Auftragsbestätigung enthält die bestellten Produkte und/oder die bestellte Dienstleistung, den Gesamtwert der Bestellung, die Zahlungskonditionen und die Kontoinformationen von Wandelbots.
- 2.2 Die von Wandelbots selbst abgegebenen Angebote sind Änderungen vorbehalten und unverbindlich, es sei denn, Wandelbots hat diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3. Vertragsgegenstand, Lizenzmodelle, Leistungsumfang

- 3.1 Gegenstand des Vertrags ist entweder die Zurverfügungstellung des TracePen, der für den Betrieb des TracePen erforderlichen Hardware-Komponenten sowie die Einräumung einer oder mehrerer Lizenzen für die Wandelbots-Software oder nur der Lizenzen selbst (einzeln und gemeinsam auch „**Wandelbots-Produkt(e)**“ oder „**Produkte**“). Der Kunde kann hierbei aus verschiedenen Vertragsmodellen wählen, die am Ende des jeweiligen Angebotes aufgeführt werden.
- 3.2 Je nach gewählten Vertragsmodell erwirbt der Kunde die Hardware käuflich und damit dauerhaft oder mietet diese für die vereinbarte Vertragslaufzeit. Im Fall des Kaufs gelten ergänzend die Regelungen gemäß Ziffer 9 dieser AGB.

- 3.3 Für die ausgelieferte Hard- und Software erhält der Kunde die von Wandelbots vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch).
- 3.4 Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft durch Wandelbots sind Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie als weitere Leistung, die gesondert vergütet wird, ausdrücklich vereinbart wurden. Weitere Leistungen von Wandelbots (wie besondere Support-Vereinbarungen, Service Levels, Beratung, Einweisung, Schulung) sind ebenfalls nach Bedarf gesondert zu vereinbaren.
- 3.5 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die für den Einsatz der Wandelbots-Produkte erforderliche Systemumgebung zur Verfügung steht. Wandelbots wird den Kunden hierbei, soweit erforderlich, nach bestem Wissen und Gewissen beratend unterstützen.
- 3.6 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Hard- und Software oder der Dokumentation entfernt oder verändert werden.

4. Vertragsdauer, Kündigung, Rückgabe

- 4.1 Die Vertragsdauer richtet sich nach dem gewählten Vertragsmodell. Die ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
- 4.2 Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die vertraglich geschuldete Vergütung nicht fristgerecht leistet und die ausstehende Vergütung einen Betrag von mehr als zwei Monatsvergütungen erreicht.
- 4.3 Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde gemietete Wandelbots-Produkte unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand an Wandelbots zurückzugeben.
- 4.4 Sollte ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden ist eine vorher vereinbarte Entschädigung zu zahlen.

5. Lizenzbedingungen

- 5.1 Der Kunde erwirbt an der ausgelieferten Software sowie an der Dokumentation kein Eigentum oder sonstige Rechte mit Ausnahme der gemäß den Wandelbots „(II) Nutzungsbedingungen für Software“ eingeräumten Nutzungsrechte für die Dauer des Vertrages gemäß Ziffer 4.1.
- 5.2 Verstößt der Kunde gegen die Lizenzbedingungen ist Wandelbots zu einer sofortigen Beendigung dieses Vertrages und zum Rückruf sämtlicher eingeräumter Lizenzen berechtigt.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, für die Nutzungszeit sorgsam mit den Wandelbots-Produkten umzugehen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Wandelbots-Produkte zu bearbeiten oder zu modifizieren.

6. Lieferung, Gefahrübergang, höhere Gewalt

- 6.1 Die Lieferung erfolgt „Frei Frachtführer Werk“ (FCA gemäß Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Hardware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Wandelbots berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 6.2 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd und können daher um bis zu drei Tage überschritten werden, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller vom Kunden beizubringenden Unterlagen, der Klärung aller technischen Details und der Überweisung der vereinbarten Anzahlung.
- 6.3 Zum Zeitpunkt der Lieferung hat der Kunde sicherzustellen, dass die Lieferung der Produkte der Bestellung entspricht, oder Wandelbots unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass die Bestellung nicht mit der bestätigten Bestellung übereinstimmt.
- 6.4 Verlangt der Kunde eine Verschiebung der Lieferung oder nimmt der Kunde die Produkte vier Wochen nachdem ihm die Versandbereitschaft der Produkte mitgeteilt wurde nicht ab, werden dem Kunde die Lagerkosten oder mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat oder Teile eines Monats, in dem die Produkte von Wandelbots gelagert werden, in Rechnung gestellt. Wandelbots ist berechtigt, nach angemessener schriftlicher Fristsetzung anderweitig über die Produkte zu verfügen.
- 6.5 Wandelbots ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist; (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist; und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 6.6 Höhere Gewalt oder bei Wandelbots oder ihren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die Wandelbots ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Wandelbots-Produkte zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die zugesagten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 9 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 6.7 Im Falle gemieteter Hardware ist der Kunde während der Mietdauer verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich bei Anmietung befand.
- 6.8 Schäden an gemieteten Wandelbots-Produkten hat der Kunde Wandelbots unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Schuldhaftes Unterlassen verpflichtet den Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens.

7. Vergütung, Anzahlung

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Preise. Die Preise und sonstigen Konditionen für die Wandelbots-Produkte und Leistungen sind in der jeweils aktuellen Preisliste zu

finden. Die Preise sind exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, umsatzsteuerähnlicher oder sonstiger Steuern, die die Umsatzsteuer ersetzen.

- 7.2 Sämtliche Preise für die Wandelbots-Produkte oder sonstige Zahlung hierunter sind in Euro angegeben und werden in Euro gezahlt, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 7.3 Je nach Vertragsmodell zahlt der Kunden einen Pauschalpreis oder eine monatliche Vergütung als Vorauszahlung. Sämtliche Lieferungen von Hardware erfolgen ebenfalls ausschließlich gegen Vorauszahlung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus gesonderten Vereinbarungen nichts anderes ergibt, sind die in Bezug auf einen Auftrag anfallenden Beträge ohne Abzüge innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der gestellten Rechnung zu zahlen.
- 7.4 Diskontkosten sowie die auf Wechsel und Schecks erhobenen Gebühren gehen zu Lasten des Kunden. Hat Wandelbots die Installation oder Montage übernommen, trägt der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Betrag alle notwendigen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Übernachtungszulagen.
- 7.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Wandelbots über den Betrag verfügt.
- 7.6 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen aus anderen Rechtsverhältnissen nur insoweit berechtigt, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.7 Ist Wandelbots der Ansicht, dass Wandelbots den vollen Preis nicht oder nicht rechtzeitig vom Kunde erhalten wird, ist Wandelbots berechtigt, die vertragliche Leistung unter Berufung auf unzureichende Sicherheiten zu verweigern, bis die geschuldete Gegenleistung bewirkt oder die Sicherheit geleistet ist. Wenn der Kunde die fällige Gegenleistung nicht erbringt oder die entsprechende Sicherheit nicht innerhalb einer schriftlich geforderten angemessenen Frist leistet, kann Wandelbots den Vertrag kündigen. Wandelbots ist auch berechtigt, den Vertrag nach angemessener schriftlicher Fristsetzung zu kündigen, wenn der Kunde eine vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht leistet oder wenn der Kunde die Annahme der bestellten Produkte ernsthaft und endgültig verweigert. Im Falle der Kündigung ist Wandelbots auch berechtigt, Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinns in Höhe von mindestens 20% des Kaufpreises zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 7.8 Ein von Wandelbots nicht zu vertretender Untergang des Vertragsgegenstands nach Gefahrübergang auf den Kunden lässt die Zahlungsverpflichtung des Kunden unberührt.

8. Gewährleistung, Service und Support

- 8.1 Die Wandelbots-Produkte entsprechen im Wesentlichen der Produktbeschreibung nach Produktdokumentation. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen der Software sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

- 8.2 Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung in Mietverträgen. Die Regelungen in § 536b BGB (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme) und in § 536c BGB (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Vermieter) finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters) soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.
- 8.3 Im Übrigen finden die Vorschriften des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
- 8.4 Der Kunde wird Wandelbots Mängel der Wandelbots-Produkte unverzüglich und mindestens in Textform melden und Wandelbots bei der Beseitigung etwaiger Mängel unterstützen, z.B. durch Fehlerberichte oder die Bereitstellung von Informationen, die Wandelbots helfen können, Fehlerquellen zu finden, sofern der Kunde über solche verfügt. Wandelbots wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten fehlerhafte Produkte oder Ersatzteile durch Reparatur oder Austausch innerhalb einer angemessenen Frist beheben.
- 8.5 Wandelbots übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich mit dem Einsatz der Wandelbots-Produkte verbundenen geschäftlichen Erwartungen des Kunden realisieren.
- 8.6 Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den in Ziffer 10 genannten Beschränkungen.
- 8.7 Der Kunde hat Wandelbots für die Durchführung von Service-Dienstleistungen einen System-Verantwortlichen/Ansprechpartner zu nennen, der auf Anforderung von Wandelbots bei der Erbringung von Servicearbeiten anwesend ist. Die Service-Dienstleistungen erfolgen durch Wandelbots fernmündlich oder schriftlich (zB über Messenger-Dienste) ohne Zugriff von Wandelbots auf das Wandelbots-System. Sollte ein externer Zugriff auf das Wandelbots-System erforderlich oder erwünscht sein, bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Kunden, welche schriftlich oder mündlich erfolgen kann. Installationsarbeiten werden, soweit vereinbart, von Wandelbots vor Ort vorgenommen.
- 8.8 Bei der Mängelbehebung greift Wandelbots nicht in bestehende Systeme oder Anlagen des Kunden ein. Es werden insbesondere keine Software-Updates für Roboter des Kunden vorgenommen. Soweit entsprechende Updates für die Nutzung der Wandelbots-Produkte notwendig sind, wird Wandelbots den Kunden hierauf hinweisen. Die Durchführung erfolgt dann durch den Kunden bzw. muss durch diesen auf eigene Verantwortung veranlasst werden.

9. Zusätzliche Bedingungen für den Kauf von Hardware

- 9.1 Wandelbots behält sich das Eigentumsrecht an Produkten vor, bis alle Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden eingegangen sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, hat Wandelbots das Recht, die Produkte nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzunehmen, und der Kunde ist zur Herausgabe der Produkte verpflichtet. Nimmt Wandelbots die vorbehaltenen Ware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet Wandelbots die Produkte, so stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wandelbots ist berechtigt, die Produkte nach Rücknahme zu verwerten. Der Verwertungserlös ist nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Kosten der Verwertung mit den Ansprüchen von Wandelbots gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

- 9.2 Der Kunde hat die Produkte sorgfältig zu behandeln. Erforderlich werdende Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig durchzuführen. Wandelbots ist berechtigt, die Produkte auf Kosten des Kunden ausreichend zum Wiederbeschaffungswert gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und andere Schäden zu versichern, sofern der Kunde die Versicherung nicht nachweislich selbst abgeschlossen hat.
- 9.3 Im Falle des Zugriffs Dritter auf die Produkte, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von Wandelbots hinweisen und Wandelbots unverzüglich informieren, damit Wandelbots seine Eigentumsrechte geltend machen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Wandelbots die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für diese.
- 9.4 Wandelbots ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wobei Wandelbots die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt.
- 9.5 Der Kunde hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen Wandelbots unverzüglich anzuzeigen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. Die Regelungen aus § 377 HGB finden Anwendung.
- 9.6 Entsprechen die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht der vereinbarten Beschaffenheit, so erstreckt sich der Erfüllungsanspruch des Kunden auf den kostenlosen Ersatz oder die unentgeltliche Nachbesserung derjenigen Teile, die unbrauchbar sind oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, wobei das Wahlrecht Wandelbots überlassen bleibt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Wandelbots über.
- 9.7 Zur Vornahme aller Wandelbots notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Wandelbots die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; anderenfalls ist Wandelbots von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, in denen Wandelbots unverzüglich zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Wandelbots für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Wandelbots vorgenommene Änderungen an den Produkten.
- 9.8 Soweit sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt, trägt Wandelbots die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung Wandelbots eintritt.
- 9.9 Ansprüche des Kunden gegen Wandelbots wegen Mängeln an gekaufter Hardware verjähren nach zwölf (12) Monaten nach dem Gefahrenübergang. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr nach dem Gefahrenübergang. Es gibt keine gesonderte Gewährleistung für Produkte, die während der ursprünglichen Gewährleistungsfrist repariert oder ersetzt wird. Für gebrauchte Produkte besteht keine Gewährleistung.

9.10 Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den in Ziffer 10 genannten Beschränkungen.

10. Haftung

10.1 Wandelbots haftet für Schäden unbeschränkt

- 10.1.1 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- 10.1.2 für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- 10.1.3 nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- 10.1.4 im Umfang einer von Wandelbots übernommenen Garantie.

10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Wandelbots der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

10.3 Eine weitergehende Haftung von Wandelbots besteht nicht, insbesondere in den folgenden Fällen: Verwendung der Produkte für einen anderen als den vorgesehenen Zweck, Anwendung von unangemessener Gewalt gegen die Produkte, ungeeignete Umgebung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunde oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, thermische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - es sei denn, Wandelbots hat diese nach dieser Ziffer 10 zu vertreten.

10.4 Eine Haftung von Wandelbots für Drittprodukte, insbesondere für bestehende Systeme und Anlagen des Kunden, ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für deren Kompatibilität mit den Produkten von Wandelbots, soweit entsprechende Informationen nicht ausdrücklich Teil der Leistungsbeschreibung sind.

10.5 Zudem übernimmt Wandelbots keine Haftung, wenn der Kunde gegen außenhandelsrechtliche Bestimmungen verstößt, insbesondere in folgenden Fällen: mittelbare oder unmittelbare Nutzung der Technologie zu einem Zweck oder auf eine Weise, die gegen eine anwendbare exportkontrollrechtliche Vorgabe, insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland verstößt, wenn der Kunde eine sanktionierte Person ist oder wird oder die Technologie einer solchen Person mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt wird.

10.6 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Wandelbots.

10.7 Die Haftung von Wandelbots für wichtige Produkte, die von einem Zulieferer erworben und in die Produkte von Wandelbots integriert wurden, beschränkt sich auf die Abtretung der Garantie- und Haftungsansprüche, die Wandelbots gegen den Zulieferer des betreffenden Produkts zustehen.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 11.2 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- 11.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- 11.3.1 die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - 11.3.2 die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - 11.3.3 die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

12. Referenzvereinbarung

- 12.1 Der Kunde erklärt sich bereit, auf der Internetpräsenz, in Firmenpräsentation und im Rahmen von Angeboten von Wandelbots jeweils zeitlich unbegrenzt als Referenz genannt zu werden, um auf die gemeinsame wirtschaftliche Beziehung hinzuweisen. Zu diesem Zweck ist Wandelbots berechtigt, die Unternehmenskennzeichnung und / oder das Firmenlogo des Kunden zu nutzen, eine Verlinkung zur Internetpräsenz des Kunden zu erstellen, kurz erkennbar zu machen, in welcher Form die wirtschaftliche Zusammenarbeit besteht und eine ausführliche Referenz zu erstellen und nach Freigabe durch den Kunden auf den Internetpräsenzen von Wandelbots zu veröffentlichen.
- 12.2 Der Kunde erklärt, Inhaber dieser Rechte zu sein. Folgen, die sich aus der zweckgebundenen Nutzung der Firmierung und / oder des Logos ergeben, können Wandelbots nicht zur Last gelegt werden.
- 12.3 Diese Gestattung kann jederzeit und ohne Nennung von Gründen teilweise oder in ihrer Gesamtheit zurückgezogen werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese AGB unterliegt dem Recht des Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Dresden.
- 13.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser AGB unterliegen der Schriftform.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

II. Nutzungsbedingungen für Software

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Nutzungsbedingungen für Software („**Nutzungsbedingungen**“) gelten im Verhältnis der Wandelbots GmbH, Tiergartenstraße 38, 01219 Dresden („**Wandelbots**“) gegenüber Unternehmen als eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft i. S. v. § 14 BGB, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB („**Endnutzer**“ oder „**Kunde**“).
- 1.2. Die Nutzungsbedingungen gelten für alle Softwareleistungen, die der Kunde vorinstalliert auf der von ihm von Wandelbots bezogenen Hardware, wie unten weiter ausgeführt, erhält („**Vorinstallierte Software**“), die dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt wird („**Herunterladbare Software und Updates**“) oder über das Internet direkt zur Verfügung gestellte Software („**Service Software**“) (sämtlich gemeinsam und einzeln auch die „**Software**“). Die hier aufgeführten Nutzungsbedingungen gelten nur für vorinstallierte oder heruntergeladene Software, die auf von Wandelbots genehmigter Hardware („**erlaubte Hardware**“) ausgeführt wird: die Software (vorinstalliert oder aktualisiert) auf dem Wandelbots Tablet („**Wandelbots-App**“), die Software (vorinstalliert oder aktualisiert) auf dem Wandelbots IPC sowie die Software (vorinstalliert oder aktualisiert) auf dem TracePen, dem TracePen Connector, den TracePen Tips und dem Wandelbots Setup USB-Stick. Durch die Annahme dieser Nutzungsbedingungen durch den Kunden, kommt ein direkter Vertrag zwischen Wandelbots und dem Kunden über die Nutzung der Software zustande.
- 1.3. Die Software kann nur in der von Wandelbots freigegebenen Kombination genutzt werden.
- 1.4. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen bzw. der Produktbeschreibung werden dem Kunden zumindest per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde solchen Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde bei einer Änderung der Nutzungsbedingungen gesondert hingewiesen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs bleiben die ursprünglichen Regelungen anstatt der Änderung unverändert bestehen.

2. Bereitstellung und Rechteeinräumung

- 2.1. Wandelbots bietet den Kunden die Nutzung der Software zum Einlernen und Umprogrammieren von industriellen und kollaborativen Robotern gemäß dieser Nutzungsbedingungen und der beigefügten Produktbeschreibung („**Produktbeschreibung**“) an. Im Fall von Service Software erhält der Kunde dabei Zugriff auf die Software durch Freischaltung nach Eingabe von Login-Daten, die Wandelbots dem Kunden zur Verfügung stellt. Details hierzu sind in Ziffer 4 geregelt. Im Fall von vorinstallierter Software erhält der Kunde Zugriff auf die Software mit dem Erhalt der Hardware. Im Fall von heruntergeladener Software erhält der Kunde Zugriff mit dem Herunterladen der Software.
- 2.2. Wandelbots stellt dem Kunden die Service Software in ihrer jeweils aktuellen Version und Herunterladbare Software in der von Wandelbots freigegebenen und vom Kunden ausgewählten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht, zur

- Nutzung bereit („**Übergabepunkt**“). Übergabepunkt im Fall von Vorinstallierter Software ist die Bereitstellung der Hardware. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von Wandelbots zur Verfügung gestellt. Wandelbots schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Übergabepunkt.
- 2.3. Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum im Zusammenhang mit der Software verbleiben bei Wandelbots, soweit sie dem Kunden nicht ausdrücklich nach diesen Nutzungsbedingungen eingeräumt werden.
 - 2.4. Die erfolgreiche Registrierung für die Software ermöglicht den Zugang zur Service Software und soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist, räumt Wandelbots dem Kunden das weltweite, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht ein, die Software für die vereinbarte Vertragsdauer und vorbehaltlich dieser Nutzungsbestimmungen zu nutzen; der Kunde nimmt die Rechteeinräumung an (die „**Service Software Lizenz**“). Mit dem käuflichen Erwerb der Hardware und soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist, räumt Wandelbots dem Kunden das europaweite, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht ein, die Software mit Basisfunktionalitäten auf unbestimmte Zeit und vorbehaltlich dieser Nutzungsbestimmungen zu nutzen; der Kunde nimmt die Rechteeinräumung an (die „**Basis Lizenz**“). Zahlung der vereinbarten Vergütung und Aktivierung durch Lizenzdatei oder -schlüssel („**Lizenz-Token**“) vorausgesetzt und soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist, räumt Wandelbots dem Kunden das weltweite, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht ein, die Software für die vereinbarte Vertragsdauer und vorbehaltlich dieser Nutzungsbestimmungen zu nutzen; der Kunde nimmt die Rechteeinräumung an (die „**Teaching Lizenz**“).
 - 2.5. Der Umfang der Teaching Lizenz bestimmt sich nach dem gewählten Vertragsmodell. Die Teaching Lizenz wird als Bestandteil des Starter-Kit / Starter-Kit PlusOne oder als zusätzliche Lizenz für die Ausführung auf erlaubter Hardware erworben und erlaubt dem Kunden die Nutzung der Software zum Anlernen eines eindeutig identifizierbaren (1) kollaborativen oder industriellen Roboters oder Robotertyps für die vereinbarte Dauer.
 - 2.6. Endet die im Rahmen des Starter-Kit / Starter-Kit PlusOne erworbene Lizenz, bleibt der Kunde weiterhin berechtigt, die Software zur Erfassung von Daten zu nutzen, diese dürfen jedoch nicht auf den Roboter übertragen werden.
 - 2.7. Soweit der Kunde neue Versionen, Updates, Upgrades, Patches, Weiterentwicklungen oder andere Änderungen der Software erwirbt, gelten hierfür die damit verbundenen Nutzungsbedingungen.
 - 2.8. Dem Kunden ist bewusst, dass die Software Open-Source Komponenten enthält und dass diese Komponenten den jeweiligen Open-Source-Lizenzen unterliegen, die auf der Webseite oder als Teil der Software oder durch entsprechende Anfrage an Wandelbots verfügbar sind.
 - 2.9. Der Kunde hat die Software in Übereinstimmung mit dem Verwendungszweck der Software, den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und im vereinbarten Umfang zu nutzen. Insbesondere darf der Kunde die Software nicht
 - Dritten für deren Geschäftstätigkeit zur Verfügung stellen;
 - ändern, dekompileieren, disassemblieren, rekonstruieren oder in sonstiger Art und Weise bearbeiten;
 - nutzen, um eine konkurrierende Softwarelösung zu entwickeln oder einem Dritten dabei zu helfen;
 - zur Verbreitung von illegalen und/oder rechtsverletzenden Inhalten verwenden;

- verkaufen, verlizenzieren, vermieten, übertragen oder in einer anderen Art und Weise kommerziell verwerten oder Dritten zugänglich machen;
- zu einem Zweck oder auf eine Weise verwenden, die gegen eine anwendbare exportkontrollrechtliche Vorgabe, insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, verstößt; und/oder
- zu einem anderen Zweck oder auf eine Weise verwenden, als auf der Endverwendungserklärung, sofern der Kunde eine solche abgegeben hat, angegeben ist.

2.10. Für den Fall eines Verstoßes des Kunden gegen diese Ziffer 2 fallen sämtliche nach diesen Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechte automatisch an Wandelbots zurück. Eine danach weitergehende Verwendung der Software durch den Kunden stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

2.11. Supportleistungen im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen bzw. einer Pflegevereinbarung (siehe Ziffer 6) umfassen die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind.

3. Nutzungsvoraussetzungen

3.1. Um den Service nutzen zu können, muss der Kunde entsprechende Hardware von Wandelbots oder einem autorisierten Vertriebspartner erworben haben.

3.2. Die Nutzung der Software setzt weiter den Abschluss eines Nutzungsvertrages bzw. die Akzeptanz dieser Nutzungsbedingungen voraus.

3.3. Der Kunde muss die in der Produktbeschreibung enthaltenen technischen Voraussetzungen für die Software beachten, insbesondere werden eine (stabile) Verbindung zum Internet benötigt.

4. Kundenpflichten; Einrichtung eines Kundenkontos; Kundendaten

4.1. Zur Nutzung der Software muss der Kunde über die Service Software zunächst ein Kundenkonto einrichten bzw. vervollständigen und hierfür einen Benutzernamen sowie ein Passwort wählen. Bei dem Benutzernamen und dem Passwort handelt es sich um Daten, die der Kunde persönlich und vertraulich behandeln und insbesondere Dritten nicht mitteilen darf. Alle Passwörter sollten regelmäßig über die Einstellungen im Kundenkonto geändert werden.

4.2. Zur Nutzung der vorinstallierten Software oder von Updates muss der Kunde sich in der Wandelbots-App anmelden und erhält durch die Eingabe oder das Herunterladen des Lizenz-Token und Verbreitung in das Gesamtsystem Zugang zur Lizenz. Die Verbreitung innerhalb des Systems erfolgt automatisch, wenn alle Verbindungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Der Kunde verpflichtet sich, die bei Einrichtung des Kundenkontos abgefragten Angaben wahrheitsgemäß zu beantworten und Wandelbots Änderungen dieser unverzüglich anzuzeigen.

4.3. Der Kunde verpflichtet sich, Wandelbots bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen.

4.4. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung der Daten und der bei Vertragsabwicklung überlassenen Unterlagen obliegt dem Kunden.

4.5. Der Kunde hat Zugänge zur Software nur an berechnigte Mitarbeiter zuzulassen („Nutzer“). Die Nutzer sind im Administrationsbereich der Software zu registrieren. Die Nutzer sind Erfüllungsgehilfen des Kunden (§ 278 BGB). Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechnigt, Dritten den Zugang zu einem in seinem Namen eröffneten Kundenkonto zu gewähren bzw. den Service Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und unter Einhaltung der Textform etwas anderes vereinbart haben.

5. Datennutzung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Wandelbots die im Rahmen der Nutzung der Software beim Kunden erzeugten und an Wandelbots automatisch übermittelten Maschinendaten ohne Personenbezug für eigene Zwecke, insbesondere für die Nutzungsanalyse und die Optimierung der Produkte nutzt. Wandelbots stellt sicher, dass durch die Übermittlung und Nutzung der Daten keine betrieblichen (Geheimhaltungs-)Interessen des Kunden verletzt werden.

6. Rechte bei Mängeln; Pflegevereinbarung

- 6.1. Die von Wandelbots zur Verfügung gestellte Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung nach diesen Nutzungsbedingungen. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- 6.2. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung in Mietverträgen. Die Regelungen in § 536b BGB (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme) und in § 536c BGB (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Vermieter) finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters) soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.
- 6.3. Im Übrigen finden die Vorschriften des gesetzlichen Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
- 6.4. Der Kunde wird Wandelbots Mängel der Software unverzüglich und mindestens in Textform melden und Wandelbots bei der Beseitigung etwaiger Softwarefehler unterstützen, z.B. durch Fehlerberichte oder die Bereitstellung von Informationen, die Wandelbots helfen können, Fehlerquellen zu finden, sofern der Kunde über solche verfügt. Einzelheiten zur Mängelbeseitigung der Software können in einer separaten Service Level- bzw. Pflegevereinbarung festgelegt werden.

7. Haftung

Es gelten die Haftungsbeschränkungen der Wandelbots AGB. Im Fall von unentgeltlichen Leistungen durch Wandelbots gelten jedoch die gesetzlichen Haftungsregelungen (einschließlich der Mängelhaftung) hinsichtlich dieser Leistungen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Dresden.
- 8.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Nutzungsbedingungen unterliegen der Schriftform.
- 8.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke der Nutzungsbedingungen.